

BVGer D-48/2022 vom 7. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-48_2022

FR: TAF D-48/2022 du 7 février 2022

IT: TAF D-48/2022 del 7 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-48/2022 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und – nach erfolgter Beschwerdeverbesserung – formgerecht eingereicht worden. Entsprechend den Anträgen in der Beschwerdeschrift vom 5. Januar 2022 und der darin gemachten Ausführungen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für sich und seinen minderjährigen Sohn Beschwerde gegen die Verfügung des SEM vom 8. Dezember 2021 erhob. Dass sich die Anträge in der Beschwerdeverbesserung nur auf den Beschwerdeführer beziehen, ändert nichts. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeführer beantragen auf Beschwerdeebene die Rückweisung der Sache an das SEM zwecks Neuurteilung. Sofern sie in diesem Zusammenhang auf das Vorliegen neuer Beweismittel hinweisen, drängt sich angesichts der nachfolgenden Erwägungen zu den mit der Beschwerdeverbesserung eingereichten Dokumenten (E. 8.2.2.4) – und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer in seiner Anhörung erklärte, er habe noch Gerichtsunterlagen, die er einreichen könne, was das SEM jedoch ablehnte (Akten SEM 1110817-34/22 F49 f. und 93 f.) – eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen nicht auf. Im Übrigen vermag auch die Tatsache, dass sich das SEM im

D-48/2022 Seite 7 Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht explizit zum Kindeswohl äusserte, was durchaus wünschenswert gewesen wäre, in Anbetracht der vorliegenden Umstände (vgl. E. 8.3.5 nachstehend) sowie angesichts dessen, dass es sich – wenn auch kurz – mit B. _____s Situation auseinandersetzte, nicht zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu führen. Demnach ist der Antrag auf Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an das SEM abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese dem Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zu dieser sog. Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4., 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer und der Ablehnung ihrer Asylgesuche in der

D-48/2022 Seite 8 angefochtenen Verfügung im Wesentlichen an, bei der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgung durch den ehemaligen Liebhaber seiner Ehefrau handle es sich um einen Übergriff durch eine Drittperson. Es sei davon auszugehen, dass die Todesdrohungen an die zwischenmenschlichen Differenzen geknüpft gewesen seien und keine Verbindung zu einem der in Art. 3 AsylG aufgezählten Gründe (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) gegeben sei. Die Drohungen gegen die Beschwerdeführer seien somit als gemeinrechtliches Delikt zu werten, für welches die funktionierenden Polizei- und Justizorgane im Iran zuständig seien, an welche sich die Beschwerdeführer hätten wenden können. Es hätte den Beschwerdeführern zudem freigestanden, sich an einem sicheren Ort im Iran niederzulassen, beispielsweise in ihrem ursprünglichen Wohnort D._____, welcher nicht im Einflussbereich der Familie des Beschwerdeführers oder der Dorfbewohner stehe. Bei den Schuldzuweisungen seitens der Familie der Ehefrau des Beschwerdeführers (er habe Schuld an ihrem Fremdgehen und dem damit zusammenhängenden Gesichtsverlust der Familie) und dem Wunsch seines Sohnes, mit der Mutter zusammenzuleben, handle es sich ebenfalls um keine Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG. Daher und da die Asylvorbringen seiner Ehefrau seinen Vorbringen diametral entgegenstehen würden, könne darauf verzichtet werden, auf einzelne Widersprüche zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau sowie auf allfällige (weitere) Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen der Beschwerdeführer einzugehen.

E. 5.2

Dem entgegnete der Beschwerdeführer in der Beschwerdeverbesserung, dass G._____ Mitglied respektive Teil der iranischen Revolutionsgarde sei, weshalb es sich bei der geltend gemachten Verfolgung um eine indirekte Verfolgung durch den Staat handle. Auch in D._____ wäre er vor ihm nicht sicher, da dessen Status bei der Revolutionsgarde durch die Affäre mit seiner Ehefrau gefährdet sei. Er sei daher eine schwerwiegende Bedrohung für G._____ und solange er nicht beseitigt sei, werde G._____, der mit zwei weiteren Männern auf der Suche nach ihm in das Haus seiner Schwiegermutter eingebrochen sei, weiter gegen ihn vorgehen, um seinen Status nicht zu verlieren. Die iranischen Polizei- und Justizorgane seien sodann parteiisch, weil G._____ Teil der Revolutionsgarde sei. Dies ergebe sich unter anderem aus dem Urteil gegen ihn, welches ohne die Position von G._____ im Staatsapparat so nicht zustande gekommen wäre. Es sei weiterhin gefährlich für ihn, gegen einen Staatsbediensteten Anklage oder Anzeige zu erheben, da er so ungewollt nur noch weitere Feinde machen werde. Als Beweismittel reichte er – gemäss D-48/2022 Seite 9 seinen Angaben – folgende zwei Dokumente ein: eine Klage "Frieden und Versöhnung", die G._____ nicht akzeptiert habe und eine Beschwerde gegen G._____, die nicht angehört worden sei, weil G._____ Mitglied der Basij sei.

E. 6.1

Im Sinne einer Vorbemerkung und der Vollständigkeit halber ist zunächst festzuhalten, dass gewisse Zweifel am Wahrheitsgehalt zumindest einzelner Asylvorbringen der

Beschwerdeführer bestehen. Einerseits begründete die Ehefrau beziehungsweise Mutter ihr Asylgesuch mit einer vollkommen anderen Sachdarstellung (vgl. 1110817-34/22 F74). Andererseits konnte der Beschwerdeführer beispielsweise nicht annähernd genau angeben, wann der Vorfall mit seiner Ehefrau und G._____ stattgefunden haben soll (vgl. 1110817-34/22 F53) und schilderte die Umstände, wie er davon erfahren haben soll, nur oberflächlich (vgl. 1110817-34/22 F51 [S. 7], 62 und insb. 66 f.). Auch im Zusammenhang mit den behaupteten Drohungen machte er – etwa betreffend Umstände und in zeitlicher Hinsicht – unsubstanzierte Angaben (vgl. 1110817-34/22 F51 [S. 8], 81, 84 und 106 ff.). Eine einlässliche Glaubhaftigkeitsprüfung der bereits anlässlich der Anhörung gemachten Vorbringen erübrigt sich angesichts der nachfolgenden Erwägungen indes, weshalb auf eine formelle Motivsubstitution verzichtet werden kann.

E. 6.2.1

So liegt betreffend die angebliche Bedrohung durch G._____, die der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren noch auf seine Angriffe gegen den Bruder respektive die Familie von G._____ zurückführte (vgl. 1110817-34/22 F51 [S. 8] und 106), – in Übereinstimmung mit dem SEM – offensichtlich kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) vor. Ein solches ergibt sich auch aus dem (nachgeschobenen) Beschwerdevorbringen, wonach G._____ Mitglied der iranischen Revolutionsgarde sei und ihn verfolge, um seinen Status nicht zu verlieren, nicht. Die Beschwerdeführer erfüllen betreffend die geltend gemachte Bedrohung durch G._____ bereits deshalb die Flüchtlingseigenschaft nicht. Auf die weiteren diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerdeverbesserung (und die damit eingereichten Beweismittel) wird daher – soweit für den Entscheid wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs eingegangen.

D-48/2022 Seite 10

E. 6.3

Auch die sonstigen Vorbringen der Beschwerdeführer sind – in Übereinstimmung mit dem SEM – offensichtlich nicht flüchtlingsrechtlich relevant, wobei sich wegen des Ausbleibens entsprechender konkreter Entgegnungen auf Beschwerdeebene weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 6.4

Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer verneint und deren Asylgesuche abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführer verfügen insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1

D-48/2022 Seite 11 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist den Beschwerdeführern nicht gelungen.

E. 8.2.2.4

So können sie sich bezüglich der behaupteten Gefährdung durch G._____, bei welcher es sich – wie vom SEM angeführt – um eine Ver- folgung durch eine Drittperson handelt, an die funktionierenden iranischen Polizei- und Justizorgane wenden; nach Erkenntnissen des Gerichts sind die iranischen Behörden als grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling zu bezeichnen (vgl. etwa Urteil des BVGer E- 355/2019 vom 21. April 2021 E. 5.3.4.2 m.w.H.). Daran vermag die in der Beschwerdeverbesserung in diesem Zusammen- hang vorgebrachte Mitgliedschaft von G._____ bei der iranischen Revo- lutionsgarde bereits deshalb nichts zu ändern, weil sie als nachgeschoben

D-48/2022 Seite 12 und damit unglaublich zu qualifizieren ist. Der Beschwerdeführer erklärte zwar schon in der Anhörung, dass G._____ Beziehungen bei den Be- hörden habe (vgl. 1110817-34/22 F51 [S. 8] und 80). Er verwies diesbe- züglich allerdings nur darauf, dass dessen Familie eine Tankstelle besitze und Behördenvertreter dort ihre Fahrzeuge tanken würden (vgl. 1110817- 34/22 F112). Dagegen brachte er an keiner Stelle vor, dass G._____ Mit- glied der iranischen Revolutionsgarde oder – gemäss Bezeichnung eines der mit der Beschwerdeverbesserung eingereichten Beweismittels – der Basij sei (vgl. 1110817-34/22 insb. F55 ff.). Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern aus dem Umstand, dass das Gericht ein Urteil gegen den Beschwerdeführer gefällt haben soll, auf die Befangenheit des Gerichts respektive die Position von G._____ im Staatsapparat, des- sen Mitgliedschaft bei der Revolutionsgarde oder seine Beziehungen zu den Behörden geschlossen werden kann. Gemäss Aussagen des Be- schwerdeführers in der Anhörung erfolgte die Anzeigeerstattung durch G._____, weil er (der Beschwerdeführer) und sein Bruder diesen ge- schlagen und mit einem Messer angegriffen hätten, was vom Beschwerde- führer nicht bestritten wurde (vgl. 1110817-34/22 F51 [S. 8] und 79). Inso- fern besteht kein Grund zur Annahme, dass die angebliche Verurteilung zu Unrecht und aus sachfremden Überlegungen erfolgt wäre. Ferner kann aus dem vom Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung behaupteten Um- stand, dass eine Anzeige seiner Familie gegen G._____ vom Gericht angeblich einzig mangels Zeugen für den zur Anzeige gebrachten Vorfall (Schlagen von Steinen und Stöcken an die Haustür respektive Kaputt- schlagen von Fenstern des Hauses seiner Mutter; vgl. 1110817-34/22 F79 und 87) nicht akzeptiert worden sei (vgl. 1110817-34/22 F82 f., 87 und 106), nicht geschlossen werden, dass die iranischen Behörden im Falle der Be- schwerdeführer hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung nicht schutzfähig und –willing wären. Nach den vorstehenden Erwägungen und mangels konkreter Ausführun- gen in der Beschwerdeverbesserung insbesondere zur Klage "Frieden und Versöhnung", die G._____ nicht akzeptiert habe, darf davon ausgegan- gen werden, dass diese und das weitere mit der Beschwerdeverbesserung eingereichte Beweismittel (Beschwerde gegen G._____, die nicht ange- hört worden sei, weil er Mitglied der Basij sei), nicht zu einer anderen Ein- schätzung zu führen vermögen. Dies gilt umso mehr, als es sich dabei um Kopien respektive um Dokumente mit tiefem Beweiswert handelt. Aus die- sem Grund kann im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung auf die Übersetzung von Amtes wegen verzichtet werden.

D-48/2022 Seite 13

E. 8.2.2.5

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass ge- mäss Aussagen des Beschwerdeführers in der Anhörung G._____ (zu- letzt) "lediglich" für den Fall, dass er (der Beschwerdeführer) ins Dorf zu- rückkehre, Todesdrohungen ausgesprochen haben soll und er für die Rückkehr ins Heimatland eigentlich nichts zu befürchten habe (vgl.

1110817-34/22 F97 und 107 ff. sowie Beschwerdeverbesserung [S. 2]). Es steht im daher – in Übereinstimmung mit dem SEM – frei, sich ausserhalb seines Heimatdorfes (bspw. in D._____, wo er gemäss seinen Aussagen den grössten Teil seines Lebens verbrachte) niederzulassen. Daran ändert das Vorbringen in der Beschwerdeverbesserung betreffend Hausdurchsuchung durch G._____ bei seiner Schwiegermutter zuhause (in D._____) nichts, zumal es mangels Substanziierung als unglaubhaft zu bezeichnen ist.

E. 8.2.2.6

Ferner lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.3.1

Angesichts der Anwesenheit der Ehefrau respektive Mutter der Beschwerdeführer in der Schweiz ist sodann Folgendes festzuhalten:

E. 8.2.3.2

Art. 8 EMRK und Art. 13 BV garantieren den Schutz des Familienlebens. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich jemand nur dann auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Weiter muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1). Von einem gefestigten Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. statt vieler BGE 135 I 143; 130 II 281, je m.w.H.).

E. 8.2.3.3

Vorliegend steht Art. 8 EMRK einem Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer bereits deshalb nicht entgegen, weil deren Ehefrau respektive Mutter – wie bereits in der angefochtenen Verfügung angeführt – ebenfalls zum Verlassen der Schweiz verpflichtet ist, nachdem sie ihr Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat. So wurde mit vorinstanzlicher Verfügung vom 3. Juli 2019 ihr Asylgesuch vom 17. Februar 2019 abgelehnt und ihre Wegweisung sowie deren Vollzug angeordnet. Die dagegen erhobene

D-48/2022 Seite 14 Beschwerde von C._____ wies das Bundesverwaltungsgericht am (...) 2020 ab. Weitere Ausführungen im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK erübrigen sich demzufolge, zumal diesbezüglich auch auf Beschwerdeebene nichts geltend gemacht wurde.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Selbst unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Staatsordnung als totalitär zu bezeichnen ist und die allgemeine Situation in verschiedener Hinsicht problematisch sein kann, ist der Vollzug der Wegweisung in den Iran gemäss konstanter Praxis grundsätzlich als zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-3928/2020 vom 30. März 2021 E. 9.3.1 und E-1901/2018 vom 11. Februar 2021 E. 8.2).

E. 8.3.3

Auch in individueller Hinsicht erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer in den Iran als zumutbar. Der Beschwerdeführer ist ein (körperlich) gesunder Mann in arbeitsfähigem Alter, der über das Abitur verfügt und bis etwa drei Wochen vor seiner Ausreise aus dem Iran (...) Jahre als (...) arbeitete (vgl. 1110817-34/22 F29, 31 und 40). Es ist daher davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in den Iran für seinen Lebensunterhalt sowie für denjenigen seines Sohnes wird aufkommen können. Es steht ihm dabei – wie bereits festgehalten – frei, sich (zusammen mit seinem Sohn) in D._____ niederzulassen, wo er den grössten Teil seines Lebens verbrachte. Auch darf angenommen werden, dass ihm seine Familie bei Bedarf (finanziell) unterstützend zur Seite stehen wird. Zu denken ist dabei neben seinen im Dorf lebenden Verwandten (Brüder und Mutter), an seinen in D._____ wohnenden Bruder, aber auch an seine dort lebenden Onkel (vgl. 1110817-34/22 F17 ff.). Daran vermögen die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass – wie in E. 6.1 vorstehend erwähnt – Zweifel an der geltend gemachten ausserehelichen Beziehung seiner Ehefrau mit G._____ und

D-48/2022 Seite 15 demzufolge auch an der angeblich daraus resultierenden Schwächung seiner Beziehung zu seinen Brüdern bestehen (vgl. auch seine entsprechenden Aussagen in der Anhörung: 1110817-34/22 F63, 87 und 97), ist festzuhalten, dass er auch nach seiner Einreise in die Schweiz Kontakt mit seiner Familie hatte und in der Anhörung an einer Stelle lediglich angab, dass seine Brüder "nicht mehr ganz" auf seiner Seite gestanden seien (vgl. 1110817-22/2 S. 1; 1110817-34/22 F27, 46 und 84, 107). Davon, dass die Beziehung zu seinen Brüdern (weiter) belastet worden wäre, kann sodann nicht ausgegangen werden, zumal der in diesem Zusammenhang in der Beschwerdeverbesserung angeführte Grund (Hausdurchsuchung bei seiner Schwiegermutter) – wie in E. 8.2.2.5 vorstehend festgehalten – unglaubhaft ist.

E. 8.3.4

Ferner ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine medizinische Notlage geraten würden, zumal im Iran – sollten sie wegen ihres psychischen Zustands (vgl. ihre entsprechenden Äusserungen etwa in 1110817-24/2 S. 1 f., 1110817-33/11 F5 f. und 1110817-34/22 F5 und 52) darauf angewiesen sein – Zugang zur medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung besteht (vgl. bspw. das Urteil des BVGer D-4511/2020 vom 9. Februar 2021 E. 7.3.2 m.H.). Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers war er denn auch im Iran bereits wegen seiner behaupteten psychischen Problemen (infolge des angeblichen Fremdgehens seiner Ehefrau) in ärztlicher Behandlung (vgl. 1110817-34/22 F51 [S. 7 und 8] sowie 116).

E. 8.3.5

Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) sind keine Vollzugshindernisse ersichtlich (vgl. die zu beachtenden Kriterien in BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). B. _____ ist bereits (...) Jahre alt und reiste erst vor ein paar Monaten – nach anfangs Juni 2021 abgeschlossener (...) Klasse – aus dem Iran aus (vgl. 1110817-33/11 F16 ff.). Er lebte bis zu seiner Ausreise aus dem Iran in D. _____, zunächst mit seinen Eltern und nach der Ausreise seiner Mutter (angeblich) mit seiner Grossmutter mütterlicherseits zusammen (vgl. 1110817-33/11 F9 ff.). In Übereinstimmung mit dem SEM ist davon auszugehen, dass seine Grossmutter ihm – falls nötig – wieder Obdach gewähren wird. Sollte er den angeblich ständigen Streitereien dort ausweichen wollen, steht es den Beschwerdeführern frei, sich zusammen in D. _____ niederzulassen. Eine ständige Anwesenheit des Beschwerdeführers zuhause erscheint jedenfalls angesichts B. _____s Alters nicht erforderlich, so dass auch eine allfällig wiederaufgenommene Tätigkeit des Beschwerdeführers

D-48/2022 Seite 16 als (...) respektive dadurch bedingte Abwesenheiten (vgl. 1110817-34/22 F34 und 51 [S. 6]) einer gemeinsamen Wohnsitznahme nicht entgegenstehen. Weiter ist zwar verständlich, dass B. _____ seine Mutter vermisst. Das SEM verwies diesbezüglich aber zu Recht darauf, dass auch diese verpflichtet sei, die Schweiz zu verlassen. Im Übrigen ist es nicht Sache der Asylbehörden, über familienrechtliche Belange zu entscheiden. Die Beschwerdeführer hätten sich diesbezüglich an die dafür zuständigen Behörden zu wenden. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich demzufolge.

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerde- führern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie beantragten indes die Ge- währung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war und aufgrund der Umstände von ihrer Mittel- losigkeit auszugehen ist. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erhe- ben.

D-48/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.